

VBLspezial

für Beschäftigte und Rentenberechtigte



Januar 2024

Hinweise zur Betriebsrente.

Inhalt

- 1 Versicherungsschutz durch Betriebsrente.**
- 2 Voraussetzungen für den Rentenbezug.**
- 3 Berechenbare Vorsorge.**
- 4 Änderung der Betriebsrente.**
- 5 Sonstige Hinweise.**
- 6 Online-Service.**
- 7 Kontakt.**

Checkliste zur Betriebsrente.

Impressum

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand
der VBL, Redaktion: Martin Gantner (Leiter Key Account
Management)

Guten Tag,

in der vorliegenden VBLspezial finden Sie alle wesentlichen Informationen zum Erhalt Ihrer Betriebsrente. Insbesondere haben wir Ihnen Tipps zur Beantragung der Betriebsrente zusammengestellt, die Ihnen den reibungslosen Übergang in den Ruhestand ermöglichen sollen.

Bitte beachten Sie, dass unsere Hinweise schon wegen der Vielzahl von Besonderheiten nicht alle Einzelfälle berücksichtigen können. Maßgeblich sind letztlich die Regelungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der VBL in der jeweils geltenden Fassung.

Wir empfehlen Ihnen daher, bei allen Fragen rund um die betriebliche Altersversorgung rechtzeitig auf uns zuzukommen. Wir nehmen uns Zeit für Sie und beraten Sie zu Ihrer individuellen Situation ausführlich.

Für Ihren wohlverdienten Ruhestand wünsche ich Ihnen bei dieser Gelegenheit alles Gute und verbleibe

mit besten Grüßen

Joachim Siebert
Abteilungsleiter Kundenmanagement

1 Versicherungsschutz durch Betriebsrente.

1.1 VBLklassik – Betriebsrente aus der Pflichtversicherung.

In der VBLklassik haben Sie entsprechend der Höhe Ihrer Entgelte und dem jeweiligen Alter Versorgungspunkte erworben. Diese wurden Jahr für Jahr addiert und haben so Ihren Rentenanspruch erhöht. Die Ihnen zustehende Betriebsrente wird zusätzlich zur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt.

Ab wann habe ich einen Anspruch auf Betriebsrente wegen Alters bei der VBL?

Ihr Anspruch auf Betriebsrente entsteht, wenn Sie die Wartezeit erfüllt haben und bei Ihnen der Versicherungsfall eingetreten ist. Altersrente erhalten Sie von uns, wenn Sie aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente als Vollrente bekommen.

Welche Art der Altersrente Sie aus der gesetzlichen Rentenversicherung beanspruchen können, klären Sie bitte mit der für Sie zuständigen Beratungsstelle der gesetzlichen Rentenversicherung.

Hinweis: Auf der Website der Deutschen Rentenversicherung (DRV) können Sie sich vorab zu Themen wie Beginn oder Höhe der gesetzlichen Rente informieren: www.vbl.de, unter der Rubrik „Service/Informationen/Links/Deutsche Rentenversicherung Bund“.

Bin ich auch im Falle meiner Erwerbsminderung durch eine Betriebsrente abgesichert?

Ja. In der VBLklassik ist das Risiko der Erwerbsminderung mitversichert. Ihre Betriebsrente erhalten Sie, sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen, mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Auch bei teilweiser Erwerbsminderung wird eine Betriebsrente gezahlt.

Erhalten Sie aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine zeitlich befristete Rente, so zahlen wir für die Dauer dieser Rente die Erwerbsminderungsleistungen aus der VBLklassik.

Werden nach meinem Tod von der VBL Hinterbliebenenleistungen gezahlt?

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten auch Ihre Hinterbliebenen von uns eine Betriebsrente. Hinterbliebene haben dann einen Anspruch auf Betriebsrente für Witwen und Witwer, wenn ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht und die Wartezeit in der VBLklassik erfüllt ist. Die Betriebsrente beginnt mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Art, Höhe und Dauer der Hinterbliebenenrente orientieren sich an den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Anspruch auf Betriebsrente besteht ebenfalls für eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Gegebenenfalls haben Ihre hinterbliebenen Kinder einen Anspruch auf Betriebsrente für Halb- oder Vollwaisen, wenn in der gesetzlichen Rentenversicherung ein entsprechender Anspruch besteht.

Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Betriebsrente für Waisen allerdings längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt.

1.2 Freiwillige Versicherung.

Mit der freiwilligen Versicherung haben Sie die Möglichkeit erhalten, Ihre Altersabsicherung mit guten Konditionen und staatlicher Förderung zusätzlich aufzustocken.

Die Auszahlung einer Leistung aus der freiwilligen Versicherung setzt wie in der VBLklassik den Eintritt eines Versicherungsfalles voraus.

Die Leistungen werden in der Regel als lebenslange Rente gezahlt. Es besteht hier aber – anders als bei der VBLklassik – die Möglichkeit, anstelle einer laufenden Rente eine Kapitalauszahlung zu erhalten. Wünschen Sie eine Teilkapitalauszahlung, so wird die daneben zustehende monatliche Rente entsprechend gekürzt.

Hinweis: Bei Kapitalauszahlungen haben wir einen Risikoabschlag zu berücksichtigen. Sofern Sie die Riester-Förderung in Anspruch genommen haben, kann wegen der sogenannten schädlichen Verwendung die Rückforderung der staatlichen Förderung notwendig werden. Wir raten Ihnen daher, sich vor einer Entscheidung für die Kapitalauszahlung bei unserem Service-Team über die Folgen zu informieren.

In welchen Fällen kann ich aus der freiwilligen Versicherung eine Rente beanspruchen?

Bei der VBLextra können Sie während der Ansparphase wählen, welche Risiken Sie neben der Altersrente zusätzlich mitversichern möchten. So können Sie bereits bei Vertragsabschluss die Absicherung der Erwerbsminderung oder die Hinterbliebenenabsicherung mit abdecken oder aber ausschließen. Zu einer Leistungsauszahlung kommt es dann in den Versicherungsfällen, die Sie mitversichert haben.

Haben Sie bei der Tarifwahl auf die Mitversicherung von Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenschutz verzichtet, so steht bei Eintritt der entsprechenden Situation auch keine Rentenleistung zu. Stattdessen führt dies bei der Berechnung der Betriebsrente wegen Alters zu Leistungserhöhungen.

Hinweis für Versicherte in der VBLdynamik

Aufgrund der andauernden Niedrigzinsphase hat sich die VBL entschieden, den Abschluss von Neuverträgen in der VBLdynamik mit Wirkung ab 1. Januar 2016 auszusetzen.

Aus diesem Grunde finden Sie auf unserer Website hierzu bis auf Weiteres keine detaillierten Produktinformationen. Auf bestehende Verträge mit Versicherungsbeginn vor 2016 hat dies keine Auswirkung. Insbesondere gelten die allgemeinen Erläuterungen mit unseren Hinweisen zum Rentenbeginn auch für Versicherte in der VBLdynamik. Die Besonderheiten der freiwilligen Versicherung VBLdynamik entnehmen Sie bitte den Ihnen zur Verfügung gestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Alle wichtigen Vertragsunterlagen senden wir Ihnen bei Bedarf gerne weiterhin persönlich zu. Bei Fragen aller Art stehen wir Ihnen wie immer zur Verfügung.

1.3 Besonderheiten.

Als wissenschaftlich beschäftigte Person habe ich mich von der Pflichtversicherung befreien lassen. Ab wann habe ich Anspruch auf Betriebsrente aus der VBLextra?

Für den Rentenanspruch und den Rentenbeginn aus dieser Sonderregelung der freiwilligen Versicherung gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei sonstigen Versicherten der VBLextra. Insbesondere setzt der Anspruch auf Leistungen aus der VBLextra den Eintritt des Versicherungsfalls in der gesetzlichen Rentenversicherung voraus.

In unserer gesonderten VBLspezial 04 und 05 für Beschäftigte mit einer befristet wissenschaftlichen Tätigkeit haben wir Ihnen die Hintergründe der Sonderregelung zusammengefasst, nachzulesen auf unserer Website www.vbl.de unter der Rubrik „Service/Downloadcenter/VBLspezial“.

Wirkt sich ein Versorgungsausgleich bei Ehescheidung auf die Betriebsrente aus?

Bei der Ehescheidung werden die von den Eheleuten während der Ehezeit erworbenen Ansprüche auf Altersversorgung grundsätzlich im Rahmen des Versorgungsausgleichs geteilt. Hierzu zählen auch die Anwartschaften auf Betriebsrente bei der VBL.

Die Ausgleichsberechtigten erhalten in der Regel bei der VBL ein eigenes Versicherungskonto mit den hälftigen Ansprüchen aus der Pflicht- und freiwilligen Versicherung der geschiedenen Eheleute.

Für die aufgrund eines Versorgungsausgleichs übertragenen Anrechte aus der VBLklassik und den freiwilligen Versicherungen gelten sodann die gleichen Voraussetzungen zum Rentenanspruch wie für sonstige Versicherte der VBL.

Eine Broschüre zum Thema Versorgungsausgleich finden Sie auf unserer Website www.vbl.de unter der Rubrik „Service/Downloadcenter/Pflichtversicherung/Versorgungsausgleich“.

Gelten für mich als verbeamtete Person Besonderheiten, wenn ich aufgrund früherer Beschäftigungszeiten bei der VBL versichert war?

Seit Ihrer Verbeamtung sind Sie von der Versicherungspflicht bei der VBL ausgenommen. Ihre Altersabsicherung wird über die jeweilige Beamtenversorgung gewährleistet. Sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen, erhalten Sie jedoch aus den bis zur Verbeamtung erworbenen Anwartschaften von der VBL eine Betriebsrente.

Informationen darüber, ob und welche Rentenzahlungen aus der VBLklassik auf Ihre Versorgungsbezüge als verbeamtete Person angerechnet werden, erhalten Sie bei Ihrem Dienstherrn.

2 Voraussetzungen für den Rentenbezug.

Ihre Betriebsrente erhalten Sie von der VBL, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Eintritt des Versicherungsfalls
2. Erfüllung der Wartezeit in der VBLklassik
3. rechtzeitige Antragstellung

2.1 Eintritt des Versicherungsfalls.

Sofern Sie gesetzlich rentenversichert sind, tritt bei Ihnen der Versicherungsfall für die Betriebsrente am Ersten des Monats ein, von dem an Anspruch auf gesetzliche Alters- oder Erwerbsminderungsrente besteht.

Sind Sie wegen der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, gelten besondere Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Betriebsrente.

Ich werde von der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente erhalten. Ist dies für die VBL-Betriebsrente von Bedeutung?

Ja. Für den Eintritt des Versicherungsfalls bei der VBL ist grundsätzlich der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente maßgeblich. Zusätzlich sind für den Versicherungsfall bei der VBLklassik und VBLextra alle (auch zeitlich befristeten) gesetzlichen Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung relevant.

Die zur Feststellung des Versicherungsfalls und Berechnung der Betriebsrente erforderlichen Daten fordert die VBL elektronisch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung an. Die DRV übermittelt unter anderem Angaben zu Leistungsfall und -art sowie zu Beginn und Ende der Rente.

Weitere Informationen zu den erforderlichen Daten erhalten Sie auf www.vbl.de/datenschutz in unseren Datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Artikel 13, 14 DSGVO und bei der DRV auf www.dsrv.info unter dem Suchbegriff „Nationaler Datenaustausch und Leistungsdaten im Rentenantragsverfahren“.

Ich bin nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Kann ich trotzdem eine Betriebsrente beantragen?

VBL-Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, erhalten eine Betriebsrente, wenn die Wartezeit erfüllt und der Versicherungsfall eingetreten ist. Das Gleiche gilt für Versicherte, welche die Voraussetzungen zum Bezug einer gesetzlichen Rente nicht erfüllen. Soweit die Satzung auf Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug nimmt, finden diese ebenfalls in Ihrem Fall entsprechend Anwendung. Dies ist vor allem für den Eintritt des Versicherungsfalls wichtig. Denn ein Anspruch auf Betriebsrente besteht ebenso in Ihrem Fall nur dann, wenn in der gesetzlichen Rentenversicherung der Versicherungsfall eingetreten wäre.

Für einige Rentenarten setzt die gesetzliche Rentenversicherung die Erfüllung besonderer Wartezeiten voraus. In Ihrem Fall wird geprüft, ob Sie die besonderen Wartezeiten durch Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung erfüllt haben.

In Fällen der Erwerbsminderung kann die VBL nicht auf die Bewertungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgreifen. Sofern Sie also als nicht gesetzlich rentenversicherte Person eine Erwerbsminderungsrente bei der VBL beantragen, ist dieser Versicherungsfall durch eine von der VBL zu bestimmende Facharztpraxis festzustellen. Die Kosten für ein solches ärztliches Gutachten sind von Ihnen zu tragen. Möchten Sie hierzu Näheres wissen, wenden Sie sich gerne an uns.

Weitere ausführliche Informationen finden Sie auf unserer Website www.vbl.de unter der Rubrik Service/Download-center/Pflichtversicherung/Broschüre „Betriebsrente für Versicherte ohne Anspruch auf gesetzliche Rente“.

Ich habe zusätzlich zur VBLklassik eine freiwillige Versicherung. Gelten für den Eintritt des Versicherungsfalls hierbei Besonderheiten?

Bei der VBLextra, wie auch bei der VBLklassik, lehnen wir uns an den Versicherungsfall aus der gesetzlichen Rentenversicherung an. Ein Anspruch auf Altersrente aus Verträgen, für die die AVBextra 03 oder AVBextra 04 gelten, besteht jedoch frühestens ab dem 62. Lebensjahr. Bei nicht gesetzlich Rentenversicherten gelten die zur VBLklassik beschriebenen Besonderheiten entsprechend.

2.2 Erfüllung der Wartezeit.

Ein Anspruch auf Betriebsrente aus der VBLklassik setzt voraus, dass Sie die Wartezeit von 60 Kalendermonaten nach VBL-Satzung erfüllt haben. Hierbei wird jeder Kalendermonat berücksichtigt, für den bis zum Beginn der Betriebsrente mindestens für einen Tag Aufwendungen (Umlagen und Beiträge) zur Pflichtversicherung geleistet wurden. In vielen Fällen kann die Wartezeit wesentlich früher erfüllt sein.

Hinweis: Für Leistungen aus der freiwilligen Versicherung ist keine Wartezeit erforderlich.

Werden Versicherungszeiten bei einer anderen Zusatzversorgungskasse für die Wartezeit angerechnet?

Sofern Sie Pflichtversicherungszeiten bei einer anderen kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungskasse zurückgelegt haben, können diese für die Erfüllung der Wartezeit bei der VBL relevant sein. Voraussetzung ist dabei unter anderem, dass die jeweilige Zusatzversorgungskasse mit der VBL eine gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten vereinbart hat.

Hinweis: Bitte beantragen Sie frühzeitig bei der VBL die Anerkennung von Versicherungszeiten, die Sie zuvor bei anderen Zusatzversorgungskassen zurückgelegt haben.

Auf unserer Website www.vbl.de unter der Rubrik „Service/Downloadcenter/Pflichtversicherung/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis/Arbeitgeberwechsel“, finden Sie das hierzu erforderliche Antragsformular (V44) mit weiteren Erläuterungen sowie eine Aufstellung aller Kassen, mit denen die VBL die gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten vereinbart hat. Gerne senden wir Ihnen diese Unterlagen per Post zu.

Mit Mutterschutzzeiten belegte Monate zählen ebenfalls zur Wartezeit. Seit 2012 erfolgt die Meldung jährlich durch den Arbeitgeber.

Wichtig: Die Einbeziehung von Mutterschutzzeiten, die vor dem Jahr 2012 liegen, ist hingegen schriftlich bei der VBL zu beantragen. Der Antrag mit Erläuterungen und Ausfüllhilfe ist auf unserer Internetseite abrufbar. Zu den Hintergründen und der praktischen Umsetzung von Mutterschutzzeiten stellen wir Ihnen die VBLspezial 09 zur Verfügung. Sie finden diese auf www.vbl.de unter der Rubrik „Service/Downloadcenter/VBLspezial“.

Kann die Wartezeit durch Kalendermonate ohne Aufwendungen zur VBL erfüllt werden?

Diese Fragestellung ist wichtig für Zeiten ohne Arbeitsentgelt, zum Beispiel während einer Beurlaubung oder bei Elternzeit.

Damit ein Anspruch auf Betriebsrente aus der VBLklassik entsteht, auch wenn keine 60 Umlage-/Beitragsmonate erreicht wurden, müssen folgende Voraussetzungen zur gesetzlichen Unverfallbarkeit für das jeweilige Arbeitsverhältnis vorliegen:

- Das Arbeitsverhältnis muss für Beschäftigungszeiten nach 2017 mindestens 3 Jahre ununterbrochen beim selben Arbeitgeber bestanden und
- Sie müssen zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Beispiel: Beginn Arbeitsverhältnis zum 1. Februar 2019, Beurlaubung ohne Bezüge vom 01.01.2023 - 31.12.2023, Eintritt der Regelaltersrente zum 1. Januar 2024.

- Wartezeit nach Satzung ist nicht erfüllt, da nur 47 Umlage-/Beitragsmonate. Hinweis: Ein voller Kalendermonat ohne Bezüge während einer Beurlaubung ist kein Umlage-/Beitragsmonat
- Gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist nach dem Betriebsrentengesetz ist vom 01.02.2019 bis 31.12.2023 erfüllt.
- Beschäftigte Person war zur Pflichtversicherung anzumelden und hat ab dem 1. Januar 2024 einen Anspruch auf Betriebsrente aus der VBLklassik.

Die Regelungen zur gesetzlichen Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz – auch für Arbeitsverhältnisse mit Beginn vor dem 1. Januar 2018 - finden Sie in § 1b Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 und § 30f Betriebsrentengesetz (BetrAVG).

Wenn Sie hierzu Fragen haben, berät Sie unser Kundenservice gerne.

Welche Besonderheiten gelten für die Wartezeit im Tarifgebiet Ost?

Durch die Beiträge der Beschäftigten zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost entstehen sofort unverfallbare Anwartschaften (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 1b Abs. 5 Betriebsrentengesetz). Für die Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten gilt für diesen Teil der Anwartschaft folgende Besonderheit: Bei der Wartezeit werden auch Kalendermonate ohne Aufwendungen für die Pflichtversicherung nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung berücksichtigt. Die Wartezeit kann bezüglich der sofort unverfallbaren Anwartschaft also durch bloßen Zeitablauf erreicht werden.

Was passiert, wenn ich vor Erfüllung der Wartezeit einen Arbeitsunfall erleide?

Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist. Dieser muss jedoch in Zusammenhang mit Ihrem zuletzt versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Bitte weisen Sie uns dies durch Kopie des Bescheids des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nach.

2.3 Antrag auf Betriebsrente.

Eine Betriebsrente bei der VBL zu beantragen soll für unsere Versicherten und Arbeitgeber so einfach wie möglich sein.

Was bedeutet das für Versicherte?

Versicherte mit gesetzlichem Rentenanspruch können ihren **Antrag auf Altersrente** direkt bei der VBL stellen. Sie füllen den Rentenanspruch (L600A) und den Vordruck für die Angaben zur Kranken- und Pflegeversicherung (L305) aus.

Einfach, sicher und schnell geht das im persönlichen VBL-Kundenportal Meine VBL in der Rubrik Online-Services/Rentenanspruch. Sobald dort alle Rentenanspruchsdaten vollständig erfasst sind, wird der Rentenanspruch elektronisch an die VBL übermittelt.

Hinweis: Der Arbeitgeber ist über den Rentenbeginn zu informieren, damit er der VBL die Abmeldung aus der Pflichtversicherung übermitteln kann. Ohne die Abmeldung können wir die Betriebsrente nicht berechnen.

Was ist bei anderen Rentenansprüchen zu beachten?

Versicherte, die eine **Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung** beantragen, reichen den Rentenanspruch (L600A) und die Angaben zur Kranken- und Pflegeversicherung (L305) über den Arbeitgeber bei der VBL ein. Der Arbeitgeber ergänzt erforderliche Angaben mit dem Formular L600B. Zusätzlich benötigen wir von Ihrer Krankenkasse die Angaben zum Krankengeldbezug nach dem Rentenbeginn (Formular L344).

Für die Beantragung einer **Hinterbliebenenrente** verwenden Sie bitte die aktuellen Antragsformulare. Auf unserer Website www.vbl.de finden Sie hierzu weitere Erläuterungen, unter der Rubrik „Rentner/Rente beantragen/Hinterbliebenenrente“.

Der Online-Rentenanspruch.

Nutzen Sie unseren kostenfreien Online-Service über unser Kundenportal Meine VBL, um kostensparend und noch leichter Ihren Antrag auf Altersrente oder Erwerbsminderungsrente zu stellen. Der Online-Rentenanspruch bietet Ihnen viele Vorteile: Sie erhalten zahlreiche Hilfestellungen durch Hinweise, Erläuterungen und Plausibilitätsprüfungen. Sobald alle Daten vollständig erfasst sind, wird der Antrag elektronisch an die VBL übermittelt.

Stellen Sie Ihren Rentenanspruch einfach und sicher online.



Das spart Kosten und ermöglicht uns eine zeitnahe Bearbeitung der Rentenansprüche.

Beim **Online-Rentenanspruch** für eine **Altersrente** sind die ergänzenden Angaben des Arbeitgebers nicht erforderlich. Versicherte können den Rentenanspruch direkt elektronisch an die VBL übermitteln. Der Bearbeitungsstatus des Rentenanspruchs ist für Sie als Antragssteller online in Meine VBL abrufbar.

Der **Online-Rentenanspruch** ist nicht nur bei einem Antrag auf Altersrente möglich, sondern auch bei der Beantragung einer **Erwerbsminderungsrente**. Bestand bis zum Beginn der Erwerbsminderungsrente Versicherungspflicht, erhält der Arbeitgeber, sofern ein Online-Rentenanspruch ausgefüllt wurde, eine E-Mail mit einem Webcode. Die in diesem Falle erforderlichen ergänzenden Angaben des Arbeitgebers können ebenfalls elektronisch in Meine VBL erfasst und an die VBL digital übermittelt werden.

Dieser Webcode berechtigt den Arbeitgeber nach Anmeldung in Meine VBL, den Antrag auf Betriebsrente einzusehen und die bereits vorausgefüllten Angaben der beschäftigten Person um seine Angaben zu ergänzen.

Welche Antragsformulare sind erforderlich?

Antragsformulare Betriebsrente für Versicherte:

- **L600A** – Antrag auf Betriebsrente für Versicherte mit gesetzlichem Rentenanspruch.
- **L305** – Angaben zur Kranken- und Pflegeversicherung.
- **L600Erl** – Erläuterungen zum Antrag auf Betriebsrente für Versicherte mit gesetzlichem Rentenanspruch.

Bei Bedarf:

- **L600B** – Ergänzende Angaben des Arbeitgebers bei Erwerbsminderung.
- **L600C** – Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Altersrenten.
- **L344** – Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung nach Rentenbeginn.

Antragsformulare Betriebsrente für Hinterbliebene:

- **L601A** – Antrag auf Betriebsrente für Witwen/Witwer und Hinterbliebene aus eingetragener Lebenspartnerschaften.
- **L602** – Antrag auf Betriebsrente für Waisen.
- **L601B** – Ergänzende Angaben des Arbeitgebers zum Antrag auf Hinterbliebenenrente.
- **L305** – Angaben zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Beim Antrag auf **Betriebsrente für Versicherte ohne Anspruch auf gesetzliche Rente** stehen Ihnen gesonderte Formulare zur Verfügung (L600.1A). Ergänzende Angaben des Arbeitgebers (L600.1B) sind in diesen Fällen erforderlich, wenn die Versicherten bis zum Eintritt des Versicherungsfalles bei der VBL pflichtversichert waren.

Die Formulare können Sie nach Anmeldung in unserem Kundenportal Meine VBL bestellen oder auf unserer Website unter www.vbl.de über die Suchfunktion finden und herunterladen.

2.4 Fristen für die Beantragung der Betriebsrente.

Gibt es wichtige Fristen, die ich bei der Beantragung der Betriebsrente beachten sollte?

Ihre Betriebsrente erhalten Sie grundsätzlich ab dem Zeitpunkt, ab dem die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung begonnen hat. Verschiebt sich durch eine verspätete Antragstellung bei der gesetzlichen Rentenversicherung der Rentenbeginn, beginnt folglich die Betriebsrente erst später.

Hinweis: Beachten Sie daher bitte die rechtzeitige Beantragung Ihrer gesetzlichen Rente. Bei den Auskunftsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie alle weiterführenden Informationen zum Beginn der gesetzlichen Rente.

In jedem Fall empfehlen wir Ihnen, Ihre Betriebsrente möglichst frühzeitig nach Erhalt des gesetzlichen Rentenbescheids zu beantragen. Die Betriebsrenten aus der VBLklassik und der freiwilligen Versicherung können Sie in einem Formular gemeinsam beantragen.

Rentenansprüche für Zeiträume, die mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegen, in dem der Antrag auf Betriebsrente bei der VBL eingegangen ist, können nicht mehr geltend gemacht werden.

Welche Fristen sind für mich zu beachten, wenn ich nicht gesetzlich rentenversichert bin?

Für Sie gelten die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend. Die Rente wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch vorliegen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Rentenanspruch innerhalb der ersten drei Kalendermonate nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gestellt wird. Ist dies nicht der Fall, beginnt die Rente erst mit dem Monat, in dem der Antrag bei uns eingegangen ist.

Gibt es in der freiwilligen Versicherung weitere Fristen, an die ich denken sollte?

Ja. Sie haben die Möglichkeit, anstelle oder neben der monatlichen Altersrente eine (Teil-)Kapitalauszahlung zu erhalten. Die Auszahlung eines solchen Kapitalbetrags ist spätestens sechs Monate vor Beginn der Rente bei uns schriftlich zu beantragen.

2.5 Mitteilung über die Betriebsrente.

Nachdem die VBL alle Feststellungen zur Betriebsrente getroffen hat, werden Sie hierüber schriftlich durch Zusage der Rentenmitteilung informiert. Damit erhalten Sie insbesondere eine genaue Aufstellung der Rentenberechnung oder die Gründe für die Ablehnung des Rentenanspruchs mitgeteilt.

Hinweis: Beachten Sie die Hinweise über die Auszahlung der Betriebsrente und zu Ihren Anzeigepflichten, die Ihrer Mitteilung beigelegt sind.

Wie kann ich mich verhalten, wenn ich Einwände gegen meine Rentenmitteilung habe?

Bei allgemeinen Fragen zu Ihrer Rentenberechnung empfehlen wir Ihnen, sich zunächst an unseren Kundenservice zu wenden.

Konkrete Beanstandungen hinsichtlich der Auszahlung teilen Sie uns bitte schriftlich mit. Insbesondere sind wir auf Ihre Rückmeldung angewiesen, wenn die von uns in der Rentenmitteilung angekündigten Leistungen nicht oder nicht in der mitgeteilten Höhe ausgezahlt worden sind.

Beanstandungen zur Auszahlung sind nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zulässig. Die Frist beginnt bei laufenden Betriebsrenten mit dem Ersten des Monats, für den die Betriebsrente zu zahlen ist, im Übrigen mit dem Zugang der Mitteilung über die entsprechende Leistung.

3 Berechenbare Vorsorge.

3.1 VBLklassik. Betriebsrente aus der Pflichtversicherung.

Die Höhe Ihrer Betriebsrente richtet sich vor allem nach der Anzahl der Versorgungspunkte, welche Sie im Laufe Ihrer Versicherungszeit bei der VBL erworben haben. Mit unserer Renteninformation (Versicherungsnachweis) informieren wir Sie jährlich über den aktuellen Stand Ihres Versorgungskontos und teilen Ihnen die monatliche Anwartschaft auf Altersrente mit. Außerdem beinhaltet die Renteninformation eine Prognoseberechnung Ihrer Betriebsrente wegen Alters. Somit erhalten Sie bereits während Ihrer Versicherungszeit die wichtigsten Informationen über die zu erwartende Betriebsrente.

Hinweis: Alle Details zur Berechnung der Betriebsrente als Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente sind in der Kundeninformation VBLklassik ausführlich beschrieben. Diese senden wir Ihnen auf Nachfrage gerne zu. Auf unserer Website www.vbl.de können Sie die Broschüre auch online lesen oder herunterladen. Bitte geben Sie dazu in die Suchmaske einfach den Begriff Kundeninformation VBLklassik ein.

Wo kann ich etwas über die Höhe einer zu erwartenden Erwerbsminderungsrente erfahren?

Sofern Sie bis zum Beginn einer Erwerbsminderungsrente bei uns pflichtversichert waren, rechnen wir bei der Ermittlung Ihrer Betriebsrente zu den bereits erworbenen Versorgungspunkten noch weitere hinzu. Berücksichtigt werden dafür als soziale Komponenten die fehlenden Zeitabschnitte bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres.

Hinweis: Zur besseren Einschätzung Ihrer Versorgungssituation im Falle der Erwerbsminderung erstellen wir Ihnen gerne eine Prognoseberechnung. Hierzu benötigen wir lediglich einige persönliche Angaben von Ihnen. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf einfach an unser Service-Team.

3.2 Freiwillige Versicherung.

Die VBLextra gewährleistet Ihnen eine Betriebsrente im Alter, bei Erwerbsminderung oder für Ihre Hinterbliebenen (beachten Sie hierzu die Ausführungen unter Punkt 1.2). Diese wird nach Eintritt des Versicherungsfalles ähnlich der VBLklassik aus der Summe der erworbenen Versorgungspunkte ermittelt.

Auf unserer Website www.vbl.de finden Sie ausführliche Informationen zur VBLextra. Insbesondere steht hier die Verbraucherinformation VBLextra zum Download zur Verfügung (Service/Downloadcenter/Freiwillige Versicherung).

3.3 Besonderheiten zur Rentenhöhe.

Wirkt sich ein vorzeitiger Rentenbeginn auf die Höhe meiner Betriebsrente aus?

In der gesetzlichen Rentenversicherung können Sie Ihre Altersrente grundsätzlich bereits vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze erhalten. Für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme fällt die gesetzliche Rente jedoch um 0,3 Prozent niedriger aus. Der maximale Rentenabschlag bei vorzeitiger Inanspruchnahme in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 14,4 Prozent.

Wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme gekürzt, vermindert sich auch die Betriebsrente VBLklassik um ebenfalls 0,3 Prozent pro Monat. Eine Kürzung dieser Rente ist dabei jedoch insgesamt auf maximal 10,8 Prozent begrenzt.

Besonderheit im Tarifgebiet Ost.

Enthält Ihre Betriebsrente Versorgungspunkte aus Altersvorsorgezulagen, so beträgt der Abschlag für diesen Teil der Leistung bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente 0,4 Prozent pro Monat, bei einem Versicherungsfall wegen Erwerbsminderung höchstens aber 14,4 Prozent. Dagegen erhöht sich die Rente insoweit um 0,5 Prozent für jeden Monat, für den die gesetzliche Rente wegen einer späteren Inanspruchnahme heraufgesetzt wurde.

Regelung für die freiwillige Versicherung.

Bei Vertragsabschlüssen ab dem 1. Juni 2016 (AVBextra 04) erhalten Sie aus der VBLextra mit Vollendung des 65. Lebensjahres eine abschlagsfreie Altersrente. Für jeden Monat, für den Ihre Altersrente vor diesem Zeitpunkt beginnt, vermindert sie sich um 0,3 Prozent. Für jeden Monat, für den Ihre Altersrente dagegen nach diesem Zeitpunkt beginnt, erhöht sie sich um 0,2 Prozent. Bei der Erwerbsminderungsrente werden weder Ab- noch Zuschläge berücksichtigt.

Für Verträge, welche davor abgeschlossen wurden, gelten gesonderte Vorgaben. Über genaue Details beraten wir Sie gerne.

Vermindert sich meine Betriebsrente durch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung?

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen werden bei gesetzlich Krankenversicherten die Beiträge der Rentenberechtigten zur Kranken- und Pflegeversicherung von der Betriebsrente einbehalten und von der VBL an die Krankenkasse weitergeleitet. Diese Beitragspflicht gilt in der VBLklassik ebenso wie in der freiwilligen Versicherung.

Für Verträge in der VBLextra und VBLdynamik mit Riester-Förderung gilt ab 1. Januar 2018 eine Ausnahme. Sind Sie gesetzlich krankenversichert und haben Sie sich für die Riester-Förderung bei der VBL entschieden, unterliegen die Rentenleistungen nicht der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Diese Ausnahme gilt auch für Arbeitnehmerbeiträge im Tarifgebiet Ost, wenn Sie sich für die Riester-Förderung entschieden haben.

Hinweis: Bei Fragen zu Ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse. Sind Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert oder bei einem privaten oder ausländischen Unternehmen krankenversichert, so geben Sie uns dies bitte beim Rentenantrag an. In diesem Fall werden von uns aus Ihrer Betriebsrente keine Beiträge zur Krankenversicherung abgeführt.

Welche Grundsätze gelten für die Besteuerung meiner Betriebsrente?

Die Besteuerung Ihrer Rentenleistungen in der Auszahlungsphase richtet sich danach, wie

- die Aufwendungen in der Ansparphase steuerlich behandelt worden sind und
- welche Form der Auszahlung gewählt wird.

Soweit Beiträge und Umlagen in der Ansparphase steuerlich gefördert wurden, sind die darauf beruhenden Rentenleistungen „nachgelagert“ zu versteuern. Da die Einkünfte im Rentenalter aber meist niedriger sind als während der Berufstätigkeit, unterliegen die Rentenleistungen dann auch regelmäßig einem niedrigeren Steuersatz.

Wurde dagegen in der Ansparphase keine steuerliche Förderung in Anspruch genommen, sind die Aufwendungen also bereits einmal von Ihnen individuell oder von Ihrem Arbeitgeber pauschal versteuert worden, so sind die daraus resultierenden Rentenleistungen nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern. In der freiwilligen Versicherung können Sie außerdem hinsichtlich der Rentenleistungen zwischen monatlichen Zahlungen mit oder ohne Teilkapitalauszahlung und einer Einmalkapitalauszahlung wählen. Die steuerliche Behandlung dieser Varianten ist jeweils unterschiedlich.

Hinweis: In den Verbraucherinformationen zur VBLextra sind die steuerlichen Folgen der verschiedenen Konstellationen ausführlich dargestellt. Daher möchten wir Sie an dieser Stelle, auf die Verbraucherinformationen verweisen. Diese finden auf unserer Website unter der Rubrik „Service/Downloadcenter/Freiwillige Versicherung/Verbraucherinformation VBLextra“.

Für weitergehende Fragen zur Besteuerung Ihrer Einkünfte während des Rentenbezugs wenden Sie sich bitte direkt an Ihr Finanzamt.

4 Änderung der Betriebsrente.

4.1 Wann erhöht sich meine Betriebsrente?

Ihre Betriebsrente aus der VBLklassik wird jährlich jeweils zum ersten Juli um ein Prozent erhöht. Das Gleiche gilt für Renten aus der VBLextra, sofern der Versicherungsvertrag vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossen wurde. Renten aus der VBLextra mit Vertragsabschluss nach dem 31. Dezember 2003 können durch Gewinnzuschläge und/oder Überschussbeteiligung erhöht werden.

Renten aus der freiwilligen Versicherung können sich zusätzlich durch eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erhöhen. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie in den Verbraucherinformationen zur freiwilligen Versicherung.

4.2 Unter welchen Umständen wird meine Betriebsrente neu ermittelt?

Die Betriebsrenten werden aufgrund Ihrer Angaben im Rentenantrag festgesetzt. Leistungen werden gegebenenfalls neu ermittelt, wenn sich die Grundlagen für Ihre gesetzliche Rente ändern (zum Beispiel bei Umwandlung einer Rente wegen Erwerbsminderung in eine Altersrente).

Hinweis zu Ihren Anzeigepflichten: Die elektronische Datenübertragung zwischen VBL und DRV (siehe Ziffer 2.1) gilt auch für die Prüfung des Anspruchs nach dem Rentenbeginn. Eine Besonderheit besteht, wenn der elektronische Abruf Ihrer Daten bei der DRV ausnahmsweise nicht möglich sein sollte: Dann sind Sie verpflichtet, die erforderlichen Nachweise über Änderungen oder Neufestsetzungen Ihrer gesetzlichen Rente bei uns vorzulegen.

4.3 Muss ich damit rechnen, dass die Zahlung meiner Betriebsrente eingestellt wird?

Die Betriebsrente beginnt in der Regel mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Wird die gesetzliche Rente nicht mehr oder nur zu einem Teil gezahlt, so wird die Betriebsrente ebenfalls nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.

Hinweis: Ist über den Beginn der gesetzlichen Rente hinaus Krankengeld gezahlt worden, so wird der Betrag des Krankengeldes insoweit auf die Rentenleistung aus der VBLklassik angerechnet, als er die gesetzliche Netto- rente übersteigt.

Beispiel:

monatliches Bruttokrankengeld in Höhe von	1.600 Euro
gesetzliche Nettorente in Höhe von	1.500 Euro
Anrechnung des Differenzbetrages auf die Betriebsrente VBLklassik in Höhe von	100 Euro

In diesen Fällen legen Sie Ihrem Rentenantrag zur VBL bitte die Bescheinigung über das tägliche Bruttokrankengeld bei.

Kann zusätzliches Einkommen zur Nichtzahlung meiner Betriebsrente führen?

Auf Leistungen aus der freiwilligen Versicherung erfolgt zu keiner Zeit eine Anrechnung von zusätzlichen Einkünften.

Seit dem 1. Januar 2023 hat ein Hinzuverdienst - egal in welcher Höhe - keine Auswirkungen mehr auf Ihren Anspruch auf Betriebsrente aus der VBLklassik wegen Alters.

Hinzuverdienst bei Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente:

- Wird die gesetzliche Rentenzahlung teilweise oder ganz wegen zusätzlicher Einkünfte ruhend gestellt, so gilt dies entsprechend auch für die VBLklassik.
- Bei einer Hinterbliebenenrente bleiben Ihnen mindestens 35 Prozent der vor Anrechnung von Einkünften zustehenden Betriebsrente als Mindestrente erhalten. Ausführliche Informationen zur Einkommensanrechnung erhalten Sie in unserer Broschüre „Betriebsrente für Hinterbliebene“. Diese finden Sie auf unserer Webseite www.vbl.de, wenn Sie in der Suchmaske den Begriff „Broschüre Betriebsrente für Hinterbliebene“ eingeben.

Hinzuverdienst bei nicht gesetzlich Rentenversicherten:

- Die oben aufgeführten Regelungen zur Anrechnung von Hinzuverdienst für gesetzlich Rentenversicherte gelten hier entsprechend.
- Da in diesen Fällen jedoch nicht auf eine Einkommensanrechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen werden kann, haben Sie bereits in Ihrem Rentenantrag Auskünfte über Ihren Hinzuverdienst mitzuteilen.

Insbesondere zur Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenen ohne gesetzlichen Rentenanspruch sind die verschiedenen Einkunftsarten zu prüfen.

4.4 In welchen Fällen erlischt mein Anspruch auf Betriebsrente?

Mit dem Tod von Rentenberechtigten erlischt der Rentenanspruch auf Betriebsrente. Bei Bezug einer Hinterbliebenenrente erlischt der Rentenanspruch, wenn die verwitwete Person erneut heiratet. In beiden Fällen wird die Rentenzahlung der VBL eingestellt.

Sofern Sie eine Erwerbsminderungsrente aus der VBLklassik oder VBLextra erhalten, erlöschen Ihre Ansprüche auf Betriebsrente mit Ablauf des Monats, für den Sie letztmals eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Später ist aber der Bezug einer Altersrente möglich.

Eine Betriebsrente, die den Monatsbetrag von einem Prozent der monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 SGB IV nicht überschreitet (35,35 Euro im Jahr 2024), wird wegen Geringfügigkeit von Amts wegen abgefunden. Mit der Abfindung erlöschen sodann alle Ansprüche aus dieser Versicherung.

4.5 Freibetrag bei der Grundsicherung.

Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung werden bis zu einem Sockelbetrag nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Darüber hinausgehende Leistungen werden nur zum Teil angerechnet. Durch das Bürgergeld-Gesetz gelten neue Regelsätze ab 01.01.2023.

5 Sonstige Hinweise.

5.1 Auszahlung.

Die Betriebsrente erhalten Sie grundsätzlich monatlich im Voraus durch den Renten Service der Deutschen Post AG auf Ihr Girokonto überwiesen. Die Kosten hierfür trägt die VBL. Zahlungen auf ein Girokonto in einen Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erfolgen allerdings auf Ihre eigenen Kosten.

Kann meine Rente auch an eine andere Person ausgezahlt werden?

Ja. Soll die Betriebsrente nicht an Sie als rentenberechtigte Person, sondern an eine andere Person überwiesen werden, so fügen Sie bitte dem Rentenantrag eine entsprechende Vollmacht mit dem Betreuerausweis oder der Bestallungsurkunde bei, die in ihrem Wortlaut ausdrücklich die betriebliche Altersversorgung erfasst.

Wen muss ich bei Änderung meiner Überweisungsdaten informieren?

Damit der Renten Service der Deutschen Post AG Ihre Rentenzahlungen zuverlässig veranlassen kann, teilen Sie bitte alle wichtigen Änderungen nicht nur der VBL, sondern rechtzeitig auch dem Renten Service mit. Dies gilt insbesondere bei

- Änderungen Ihrer Anschrift,
- Wechsel des Bankinstituts und
- Änderung der Kontonummer.

Bitte informieren Sie den Renten Service auch über etwaige Zahlungsunstimmigkeiten oder -verzögerungen. Einer Benachrichtigung des Renten Services über den Tod von Rentenberechtigten ist die Sterbeurkunde beizulegen.

Hinweise und die entsprechenden Links für alle erforderlichen Änderungsformulare des Renten Services finden Sie auf unserer Website www.vbl.de unter der Rubrik „Rentner/Rentenauszahlung“.

5.2 Anzeigepflichten.

Bei der Zahlung Ihrer Betriebsrente gehen wir von den Voraussetzungen aus, die Sie uns im Rentenantrag mitgeteilt haben. Sobald sich hieran etwas nach der Antragstellung ändert, kann dies für Ihren Anspruch auf Betriebsrente erhebliche Auswirkungen haben.

Jede Änderung der Anschrift und alle Änderungen, welche den Anspruch auf Betriebsrente nach Grund und Höhe berühren, sind der VBL umgehend schriftlich mitzuteilen.

Welche Informationen muss ich nach Rentenbeginn der VBL insbesondere mitteilen?

Bitte teilen Sie uns immer folgende Änderungen mit:

- die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- den Bezug von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld (ALG 1), Insolvenzgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Unterhaltsgeld und Verletztengeld.

Hinweis: Nicht mitzuteilen brauchen Sie uns die jährliche Anpassung Ihrer gesetzlichen Rente, welche in der Regel zum 1. Juli eines Jahres erfolgt.

Sofern Sie die Betriebsrente aus eigener Versicherung erhalten, informieren Sie uns bitte zusätzlich über

- den Wegfall der Erwerbsminderung und
- die Änderung von voller in teilweise Erwerbsminderung oder umgekehrt.

Sofern Sie eine Betriebsrente für Witwen/Witwer oder eine Hinterbliebenenrente aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erhalten, informieren Sie uns bitte zusätzlich über

- eine erneute Eheschließung oder die Begründung einer erneuten eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Sofern Sie eine Betriebsrente für Waisen erhalten, informieren Sie uns bitte zusätzlich über

- das Ende der Schul- oder Berufsausbildung,
- das Ende eines freiwilligen sozialen Jahres,
- den Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist.

Sofern Ihrem Anspruch auf Betriebsrente eine Riester-Förderung (§§ 10a, 79 ff. EStG) zugrunde liegt, teilen Sie uns bitte insbesondere Ihre Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) mit. In diesem Fall kann es zu einer neuen Feststellung Ihrer Betriebsrente kommen, wenn die Zulagenförderung von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zurückgefordert wird.

Warum ist es besonders wichtig, über meinen Umzug in ein Land außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu informieren?

Wenn Sie Ihren dauernden Wohnsitz im Ausland haben, werden Sie einmal pro Jahr aufgefordert, eine sogenannte Lebensbescheinigung beim Renten Service der Deutschen Post AG vorzulegen. Diese Lebensbescheinigung müssen Sie eigenhändig unterschreiben und dann von amtlicher Stelle unter Vorlage eines gültigen Personaldokuments bestätigen lassen. Bei nicht fristgerechtem Zugang dieser Bescheinigung wird die Rentenzahlung unterbrochen.

Haben Sie Ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Staates des EWR, kann die Zahlung der Betriebsrente von der Bestellung einer oder eines Empfangsbevollmächtigten im Inland abhängig gemacht werden.

Diese bevollmächtigte Person hat uns über Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, insbesondere über den Tod der rentenberechtigten Person, zu informieren.

Die Zahlung der Betriebsrente erfolgt weiterhin direkt auf Ihr eigenes Girokonto im außereuropäischen Ausland. Die VBL ist nicht verpflichtet, Zahlungen in einen Staat außerhalb des EWR zu leisten.

Wie melde ich den Tod von Rentenberechtigten?

Der Tod von Rentenberechtigten ist sowohl der VBL als auch der zuständigen Niederlassung des Renten Services der Deutschen Post AG durch Vorlage einer Kopie der Sterbeurkunde unverzüglich mitzuteilen. Der Anspruch auf Rente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Berechtigten gestorben sind.

6 Online-Service.

Auf unserer Website **www.vbl.de** finden Sie alle Informationen zur VBL und rund um Ihre betriebliche Altersvorsorge.

- Versicherungsinformationen
- Online-Rechner
- Videos & Webcasts
- Veranstaltungen
- VBLnewsletter
- Downloadcenter
- Anträge & Formulare

Meine VBL ist Ihr persönlicher Bereich im VBL-Kundenportal.

Mit einer Registrierung über unsere Website können Sie jederzeit Ihre Vertragsdaten einsehen. Senden Sie uns ganz einfach Ihre Mitteilungen oder Anträge online.

Schauen Sie gerne mal unter **www.vbl.de/meinevbl** vorbei.

7 Kontakt.

Sie suchen Kontakt zur VBL, haben Fragen oder wünschen ein Beratungsgespräch?

Alle Informationen hierfür finden Sie unter www.vbl.de, dort in der Rubrik „Service/Kontakt & Beratung“.

Wir freuen uns auf Sie!



Checkliste zur Betriebsrente.

Welche Punkte sollte ich zum Bezug meiner Betriebsrente beachten?

Zeitraum	Thema	Erledigt	Platz für eigene Notizen
während der Erwerbstätigkeit	Vollständigkeit der Angaben in der jährlichen Renteninformation prüfen <ul style="list-style-type: none"> ▪ vergleiche Ziffer 3.1 	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Erfüllung der Wartezeit verfolgen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag auf Mutterschutzzeiten vor 2012 gestellt? ▪ vergleiche Ziffer 2.2 	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Nach Wechsel der Zusatzversorgungskasse Antrag auf Überleitung stellen <ul style="list-style-type: none"> ▪ vergleiche Ziffer 2.2 	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
spätestens bis 12 Monate vor Rentenbeginn	Zeitpunkt für Rentenbeginn prüfen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelaltersrente ab wann? ▪ Vorzeitiger Rentenbeginn ab wann? 	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	gegebenenfalls vorzeitigen Rentenbeginn planen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überblick zu Rentenabschlägen? ▪ vergleiche Ziffer 3.3 ▪ Abstimmung mit Arbeitgeber? 	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
6 Monate vor Rentenbeginn	Optionen zur VBLextra beantragen <ul style="list-style-type: none"> ▪ wegen (Teil-)Kapitalauszahlung? ▪ vergleiche Ziffer 2.4 	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
3 bis 2 Monate vor Rentenbeginn	Antrag auf Betriebsrente ausfüllen <ul style="list-style-type: none"> ▪ gemeinsamer Antrag für VBLklassik und freiwillige Versicherung ▪ Angaben zur Kranken- und Pflegeversicherung ▪ Prüfen aller Unterlagen zum Rentenanspruch auf Vollständigkeit ▪ vergleiche Ziffer 2.3 	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
spätestens 2 Monate vor Rentenbeginn	Antrag auf Betriebsrente stellen <ul style="list-style-type: none"> ▪ vergleiche Ziffer 2.3 	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
ab Rentenbeginn	Rentenmitteilung der VBL prüfen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berechnung und Anlagen korrekt? ▪ Rückfragen an VBL-Kundenservice? 	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Überweisung Rentenzahlung prüfen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahlbetrag korrekt? ▪ Fragen an Renten-Service? ▪ vergleiche Ziffer 5.1 	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
während des Rentenbezugs	Anzeigepflichten beachten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitteilung an VBL? ▪ Mitteilung an Renten-Service? ▪ vergleiche Ziffer 5.2 	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Diese Checkliste kann nicht alle Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigen. **Bei Unklarheiten sprechen Sie uns bitte einfach an.** Unser Kundenservice freut sich auf Ihre Fragen und ruft Sie auch gerne zurück.

